

Bundesleitung

Friedrichstraße 169  
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40  
Telefax 030.40 81-4999  
post@dbb.de  
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169 10117 Berlin

An die  
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften  
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 25. Oktober 2022

GB-1-Te-bö

Durchwahl: 5201

**Info-Nr.: 27/2022**

## **Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation und haushaltsnahe Geltendmachung Hier: erneute Antragsstellung für das Haushaltsjahr 2022**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie mit dbb Info 38/2021 sowie 18/2020 und 19/2020 berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht mit zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 festgestellt, dass die „Grundbesoldung“ im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 und die Besoldung ab dem dritten Kind in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen waren.

Über Inhalt, Gegenstand und Reichweite beider Verfahren hat der dbb umfangreich berichtet.

Zwischenzeitlich haben zahlreiche Länder diese Rechtsprechung umgesetzt bzw. entsprechende Gesetzentwürfe auf den Weg gebracht. Diese sehen überwiegend die

Streichung der untersten Besoldungsgruppe und/oder Eingangsstufe, die Erhöhung der familienbezogenen Bestandteile bzw. die Einführung eines Familienergänzungszuschlags

oder die Erhöhung der Sonderzahlung vor. Geregelt ist zudem, dass diejenigen Beamtinnen und Beamten eine Nachzahlung erhalten, die ihre Ansprüche jeweils im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht haben bzw. in den Fällen, in denen der Dienstherr auf eine wiederholte jährliche Antragsstellung bzw. Widerspruchserhebung im jeweiligen Haushaltsjahr verzichtet hatte.

Der Bund hat bislang noch keinen Gesetzentwurf vorgelegt, da die ursprünglich im Rahmen des BBVAnpG 2021/2022 erarbeitete Umsetzung nicht vollendet werden konnte.

Aufgrund der unterschiedlichen Sachstände in Bund und Länder und unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur haushaltsnahen Geltendmachung von Alimentationsansprüchen, die sich nicht unmittelbar aus einem Gesetz ergeben, sind alle Beamtinnen und Beamten auch im Jahr 2022 gehalten, ihre Ansprüche bei ihren Dienstherrn geltend zu machen, sofern entweder kein Gesetz zur Umsetzung der Entscheidungen bereits verabschiedet wurde oder der Dienstherr nicht ausdrücklich auf die haushaltsnahe Geltendmachung und die Einrede der Verjährung verzichtet hat.

Wie auch in den vergangenen Jahren, stellt der dbb seinen Landesbünden und Mitgliedsgewerkschaften für den Fall Musteranträge/Widersprüche zur Verfügung, dass noch keine Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Grundbesoldung“ und zu „kinderreichen Beamtenfamilien“ durch den Landesgesetzgeber erfolgt ist (**Anlagen 1 und 2**). Dadurch soll den Mitgliedern erneut ermöglicht werden, **eigenständig ihre Rechte bei ihren Dienstherrn noch im laufenden Haushaltsjahr 2022** geltend zu machen. Eine Rechtsschutzgewährung durch den dbb erfolgt - wie in den vergangenen Jahren - nicht.

Mit diesem Info wird **nicht** erneut und generell zu Widersprüchen und Klagen im Bereich der Länder zur Feststellung einer amtsangemessenen Alimentation aufgerufen, da diese Bewertung allein den Landesbünden obliegt. Dies umfasst insbesondere

auch die Frage, ob gegen gegebenenfalls neu erlassene Gesetze Widerspruch erhoben werden soll.

Für den Bereich des Bundes gilt das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 14. Juni 2021 (D3-30200/94#21 und 178#6) fort. Dieses enthielt die Empfehlung, dass ab dem Jahr 2021 Widersprüche gegen die Höhe der Besoldung zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation – sowohl was die Grundbesoldung, aber auch die Besoldung von kinderreichen Beamtenfamilien betrifft – nicht mehr erforderlich sind.

Mit kollegialen Grüßen

Friedhelm Schäfer  
Zweiter Vorsitzender  
Fachvorstand Beamtenpolitik

### **Anlagen**

- Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation – allgemeine Grundbesoldung (Anlage 1)
- Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation – kinderreiche Beamtenfamilien (Anlage 2)